

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0267/21	Datum 28.05.2021
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.06.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	02.09.2021	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	07.09.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.09.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 63, FB 23, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz	X	

Kurztitel

Herauslösung eines Teilbereichs, Umbenennung und Satzung zum Bebauungsplan Nr. 223-2 "Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche"

Beschlussvorschlag:

- Aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ wird ein Teilbereich herausgelöst, der wie folgt umgrenzt wird:

 - im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 3467/5 und dessen Verlängerung in Richtung Westen, durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10203;
 - im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10201;
 - im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10201, 11205, 11208;
 - im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 2/12.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 144.
- Das Bebauungsplanverfahren für diesen Teilbereich wird unter der Bezeichnung 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche“ weitergeführt.
- Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/ Gemeinbedarfsfläche“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Oktober 2020 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

4. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Bruhn, Tel.: 5391	Unterschrift AL Dr.-Ing. habil. Lerm
--------------------------	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Rehbaum
--	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	07.10.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 23.02.2017 (Beschluss-Nr. 1293-038(VI)17) die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ beschlossen.

Die Gemeinbedarfsfläche Schule ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“, jedoch nicht Bestandteil des Vorhabenplans, da die geplante Nutzung der Hermann-Gieseler-Halle nicht mitgetragen wurde. Der Stadtrat hat am 08.10.2020 die Satzung zum Bebauungsplan abgelehnt.

Mit dieser Drucksache soll das Baurecht für die Grundschule gesichert und die Satzung für die Gemeinbedarfsfläche beschlossen werden. Die Teilplanreife gemäß § 33 BauGB für den Bereich der Fläche für Gemeinbedarf und die Baugenehmigung für die Grundschule „Am Westring“ wurde bereits erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ hat alle erforderlichen Verfahrensschritte durchlaufen.

Mit der DS0039/20 hat der Stadtrat die Abwägung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ beschlossen, sodass das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 223-2 „Klaus-Miesner-Platz/Gemeinbedarfsfläche“ für den Teilbereich Gemeinbedarfsfläche mit dem Beschluss zur Satzung abgeschlossen werden soll.

Der Bebauungsplan ist klimarelevant. Durch den Bebauungsplan werden keine neuen Bodennutzungen vorbereitet, sondern bestehendes Baurecht angepasst.

Klima- und umweltrelevante Belange wurden bei der B-Plan-Aufstellung entsprechend der Vorgaben der §§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 5 des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Es wurden Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen, gemäß M-13 Klimaanpassungskonzept.

Anlagen:

DS0267/21 Anlage 1 Lageplan

DS0267/21 Anlage 2 Bebauungsplansatzung

DS0267/21 Anlage 3 Begründung